Am Schluſſe dieſes Bandes befindet ſich ein
„Nachweis wichtiger Geſetzesausgaben“,
in dem die meiſten Bände der jetzt über
240 Nummern umfaſſenden

Guttentagſchen Sammlung Deutſcher Reichs- und Preußiſcher Geſetze

ſowie größere und kleinere Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entſcheidungsſammlungen und Zeitſchriften verzeichnet ſind

Guttentagsche Sammlung
Nr. 12. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 12.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Strafprozeßordnung
und
Gerichtsverfassungsgesetz

Textausgabe
mit Einleitung, Anmerkungen und Nebengesetzen

in Verbindung mit
Dr. Hermann Mannheim
Landgerichtsrat und Professor in Berlin

bearbeitet von
Dr. Eduard Kohlrausch
Professor der Rechte in Berlin

Zweiundzwanzigste Auflage
(101. bis 104. Tausend)

Berlin und Leipzig 1930.
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Vorwort.

In der 22. Auflage sind die Entscheidungen des Reichsgerichts bis zum 63. Bande der amtlichen Sammlung berücksichtigt. Auch aus anderen Sammlungen wurden besonders wichtige Entscheidungen herangezogen.

Die §§ 158—373 der Strafprozeßordnung sind von Professor Mannheim, die übrigen Teile des Buches von Professor Kohlrausch bearbeitet.

Berlin, 1. Mai 1930.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung: Systematische Übersicht . .		1
I. Gerichtsverfassungsgesetz		22—91
Erster Titel. Richteramt	§§ 1—11	22
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. . .	§§ 12—21	25
Dritter Titel. Amtsgerichte	§§ 22—27	29
Vierter Titel. Schöffengerichte . .	§§ 28—58	34
Fünfter Titel. Landgerichte . . .	§§ 59—78	48
Sechster Titel. Schwurgerichte . .	§§ 79—92	56
Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen	§§ 93—114	61
Achter Titel. Oberlandesgerichte .	§§ 115—122	61
Neunter Titel. Reichsgericht . . .	§§ 123—140	64
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft .	§§ 141—152	68
Elfter Titel. Geschäftsstelle	§ 153	74
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte	§§ 154, 155	75
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe . . .	§§ 156—168	75
Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei	§§ 169—183	80
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache .	§§ 184—191	85
Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung	§§ 192—198	87
Siebzehnter Titel. Gerichtsferien .	§§ 199—202	90
II. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz . .	§§ 1—17	92

Seite

III. Strafprozeßordnung . . . . . 96—369

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte . . . . . §§ 1—6 96

Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand . §§ 7—21 96

Dritter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen. §§ 22—32 103

Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung . . . . . §§ 33—41 110

Fünfter Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§ 42—47 114

Sechster Abschnitt. Zeugen . . . . §§ 48—71 117

Siebenter Abschnitt. Sachverständige und Augenschein. . . . . §§ 72—93 134

Achter Abschnitt. Beschlagnahme und Durchsuchung . . . . . §§ 94—111 142

Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme . . . . . §§ 112—132 154

Zehnter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten . . . . . §§ 133—136 174

Elfter Abschnitt. Verteidigung . . . §§ 137—150 176

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage. §§ 151—157 184

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage . . . . . §§ 158—177 189

Seite

Dritter Abschnitt. Gerichtliche Voruntersuchung . . . . . §§ 178—197 199

Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens . . . . . §§ 198—212 207

Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . . §§ 213—225 217

Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung §§ 226—275 223

Siebenter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende . . . . . §§ 276—295 269

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§ 296—303 275

Zweiter Abschnitt. Beschwerde . . §§ 304—311 278

Dritter Abschnitt. Berufung . . . §§ 312—332 282

Vierter Abschnitt. Revision . . . . §§ 333—358 292

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens . . . . . §§ 359—373 310

Fünftes Buch.

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt. Privatklage . . . §§ 374—394 319

Zweiter Abschnitt. Nebenklage . . §§ 395—406 332

Seite

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen . . . §§ 407—412 338

Zweiter Abschnitt. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung . . . . . §§ 413—418 341

Dritter Abschnitt. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle . . . §§ 419—429 344

Vierter Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen . . . . . §§ 430—433 348

Fünfter Abschnitt. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei militärischen Straftaten für Strafsachen gegen Angehörige der Reichswehr und für Militärstrafsachen . §§ 434—448 350

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt. Strafvollstreckung . §§ 449—463 356

Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens . . . . . §§ 464—474 363

IV. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung . . §§ 1—11 370 372

Anhang I.

Reichsnebengesetze.

Seite

1. Jugendgerichtsgesetz 373
2. Reichsabgabenordnung 383
3. Entschädigung für Untersuchungshaft 396
4. Entschädigung Freigesprochener 399
5. Straftilgungsgesetz 401
6. Strafregisterverordnung 403

6 a. Ausländische Strafarten im Strafregister 413

7. Deutsches Auslieferungsgesetz 414

Anhang II.

Preußische Gesetze und Verordnungen.

1. Preuß. AGBG. 427
2. Polizeiliche Strafverfügungen 435
3. Gnadenverfügung v. 19. 6. 19 437
4. Gnadenverfügung v. 26. 8. 19 438
5. Bedingte Strafaussetzung 449

Sachregister 459

Einleitung.

Systematische Übersicht.

A. Gerichtsverfassung.

Rechtsquelle: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG.) vom 27. Januar 1877 (in Kraft seit 1. Oktober 1879); mehrfach abgeändert, insbesondere durch die sog. Emminger-Verordnung (VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, beruhend auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923). Unter Einarbeitung dieser VO. wurde das GVG. in neuer Paragraphenfolge neu veröffentlicht am 22. März 1924.

Das GVG., das erste der vier sog. Reichsjustizgesetze, hatte das deutsche Gerichtswesen zum ersten Male seit dem Bestehen eines Deutschen Reiches einheitlich geordnet. Die Ordnung der Strafgerichte war erfolgt im Anschluß an die Dreiteilung der Straftaten: Für Verbrechen Schwurgerichte (drei Berufsrichter, zwölf auf die Entscheidung der Schuldfrage beschränkte Geschworene); für Vergehen Strafkammern bei den Landgerichten (fünf Berufsrichter); für Übertretungen Schöffengerichte bei den Amtsgerichten (ein Berufsrichter, zwei Schöffen). Dies auf französischen Vorbildern beruhende Einteilungsprinzip wurde freilich nicht streng durchgeführt; leichtere Verbrechen kamen vor die Strafkammern, leichtere Vergehen vor die Schöffengerichte.

Reformwünsche setzten schon 1883 ein. Sie betrafen zunächst die Strafkammern: es wurde gefordert, auch bei ihnen Schöffen zuzuziehen. Später richteten sie sich auch gegen die Schwurgerichte: die auf der Trennung von Schuldfrage und Straffrage beruhende

Trennung von Geschworenenbank und Richterbank wurde als unnatürlich bekämpft. Parallel gingen Reformwünsche, die das Rechtsmittelwesen betrafen: Das GVG. hatte Berufung (d. h. Nachprüfung nicht nur der Rechtsfrage, sondern auch der tatsächlichen Feststellungen) nur gegen Schöffengerichtsurteile vorgesehen. Man forderte sie auch gegen die Urteile der in Schöffengerichte umzuwandelnden Strafkammern. Aber, abgesehen von dem stark umstrittenen Wert der sog. „Berufung" überhaupt, lag eine organisatorische Schwierigkeit in der Verbindung der beiden Reformtendenzen. Durchführung der Schöffengerichtsverfassung (kleine, mittlere, große Schöffengerichte) auf der einen Seite, durchgängige Einführung von Berufung auf der anderen Seite mußte zu einer in den Oberinstanzen allzu starken Besetzung der Gerichte führen. Hieran scheiterte der Entwurf 1909. Ein Entwurf 1920 wollte die Abhilfe in der Ersetzung der erstinstanzlichen Dreiteilung durch eine Zweiteilung suchen, er kam aber aus anderen Gründen nicht zur Durchberatung.

Die sog. Emminger-Verordnung löste das Problem durch Schaffung des Einzelrichters. Die früheren Schöffensachen kamen vor den Einzelrichter, die früheren Strafkammersachen vor das Schöffengericht (beim Amtsgericht), die früheren Schwurgerichtssachen vor ein großes Schöffengericht (beim Landgericht), dem man freilich den Namen Schwurgericht beließ. Berufung wurde gegen die mittleren und kleinen, nicht aber gegen die sog. Schwurgerichtssachen gegeben. Das hieraus sich jetzt ergebende Bild der Strafgerichtsverfassung ist aus den Tabellen Seite 20 und 21 ersichtlich.

B. Strafverfahren.

1. Rechtsquellen.

Die Strafprozeßordnung (StPO.) vom 1. Februar 1877 (in Kraft seit dem 1. Oktober 1879) ist das dritte der Reichsjustizgesetze. Sie hatte die Erfüllung

eines Teiles der Wünsche gebracht, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom sog. Inquisitionsprozeß des Gemeinen Rechts fort- und zu einem sog. Akkusationsprozeß hingestrebt hatten: Öffentlichkeit! Mündlichkeit! Anklagebehörde! Geschworenengerichte!

Reformwünsche blieben. Öffentlichkeit, Mündlichkeit und der Anklageprozeß erschienen nur halb durchgeführt. Später traten die obenerwähnten Wünsche nach Berufung, nach folgerichtiger Durchführung des Laienrichtergrundsatzes und nach Umbildung der Schwurgerichte hinzu. Entwürfe von 1909, 1920, 1922, 1923 scheiterten.

Reformen gelangen auch hier erst auf dem 1924 betretenen Verordnungsweg. Sie lagen allerdings nicht in der von der StPO. eingeschlagenen Richtung! Vielmehr zog die Emminger-Verordnung für das Verfahren nur die Folgerungen, die sich aus der erwähnten Vereinfachung der Gerichtsverfassung ergaben, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des verhältnismäßig jungen Wunsches nach Berufung. Keine Rede aber war mehr von einer weiteren Ausgestaltung des Anklagegedankens, von Befreiung des Richteramts von inquisitorischen Aufgaben und von der Gewährung weiterer Schutzrechte für den Beschuldigten.

Erhöhte Rechtsgarantien für den Beschuldigten wurden aber geschaffen durch die Gesetze vom 22. Dezember 1925 und vom 27. Dezember 1926. Das erstere erweiterte das Recht des Angeschuldigten, in der Hauptverhandlung Beweisanträge zu stellen. Das letztere schuf Rechtsgarantien für Verhaftete.

Reformpläne bestehen für den Fall des Erlasses eines neuen Strafgesetzbuches: Vorschriften, die jetzt im StGB. stehen, sollen in die StPO. übernommen werden (über die Verfolgung von Auslandstaten, über den Strafantrag und über die sog. Buße). Vorschriften werden nötig über die Verhängung der „Maßregeln der Besserung und Sicherung"; ferner solche, um die geplante Erweiterung

des richterlichen Ermessens zu ermöglichen; Vorschriften sind geplant zwecks Einschränkung der Eide. Diese und andere sollen getroffen werden im Einführungsgesetz zum StGB., dessen Entwurf unter dem 11. April 1921 dem Reichsrat zugegangen ist.

Aber auch die hier vorgesehenen Änderungen liegen nicht in der Richtung der von der StPO. halb verwirklichten damaligen Reformwünsche, insbesondere nicht in einer Fortführung der Gedanken des Akkusationsprozesses. Zu der allgemeinen in der Zeitrichtung liegenden Verstärkung polizeistaatlicher Tendenzen tritt die Schwierigkeit, den neuen Strafprozeß den Aufgaben des neuen materiellen Strafrechts dienstbar zu machen. Eine bessere Erfassung der Persönlichkeit des Täters ist nur möglich, wenn das StGB. die dogmatischen und die StPO. die prozeßrechtlichen Bindungen des Strafrichters lockert. Jede weitere Ausgestaltung der sog. Parteirechte aber verstärkt diese Bindungen; insbesondere die Gewährung größeren Einflusses der Parteien auf den Gang der Hauptverhandlung (Abschaffung der Voruntersuchung, Zeugenvernehmung durch die Parteien usw.). Der Entwurf des Einführungsgesetzes zum StGB. will grundsätzliche Änderungen einer späteren Erwägung vorbehalten.

II. Grundsätze des Verfahrens.

Jedes Strafprozeßrecht sucht zwischen zwei Interessen zu vermitteln: einerseits dem Interesse an der Aufdeckung der Straftat und der Bestrafung des Schuldigen; anderseits dem Interesse an der Freisprechung unschuldig Verdächtigter und tunlichster Schonung Unbeteiligter. Die Aufgabe einer StPO. geht dahin, den Gebrauch der staatlichen Machtmittel im Interesse der Unschuldigen und Unbeteiligten an feste Voraussetzungen und Regeln zu binden.

Im Verlauf der Versuche, diese Aufgabe zu lösen, haben sich bestimmte Fragen als besonders wichtig erwiesen. Wie ein Prozeßrecht sie beantwortet, gibt ihm seinen Charakter. Im Vordergrund steht die Alternative:

1. Inquisitionsgrundsatz oder Anklagegrundsatz?

Dem Inquisitionsprozeß sind zwei Personen wesentlich: ein Inquirent als Subjekt, ein Verdächtiger als Objekt des Verfahrens. Dem Anklageprozeß dagegen drei: ein Ankläger, ein Angeklagter und ein Richter, der zwischen beiden entscheidet. Beim IP. geht der Inquirent auf einen Verdacht hin von Amts wegen vor, klärt den Sachverhalt und spricht das Urteil; er ist Ankläger und Richter in einer Person. Beim AP. geht der Richter erst auf eine Anklage vor und entscheidet über deren Berechtigung. Beim AP. kann man formell von Parteien sprechen, beim IP. nicht.

Der Inquisitionsprozeß gestattet eine rücksichtslosere Verfolgung des Schuldigen, der Anklageprozeß bietet größere Sicherheit für den Unschuldigen. Letzteres folgt nicht nur daraus, daß es hier leichter ist, dem Beschuldigten gewisse „Rechte" zur Wahrnehmung seiner Interessen an die Hand zu geben, sondern namentlich daraus, daß der Richter des AP. dem Ergebnis „schuldig oder nicht?" mit größerer Unbefangenheit gegenübersteht als der Inquirent, der durch Verurteilung bzw. Freisprechung gleichzeitig über die Richtigkeit seines eigenen ersten Einschreitens entscheidet und so auch Richter in eigener Sache ist.

Der Strafprozeß des deutschen Mittelalters war Anklageprozeß. Ankläger waren der Verletzte oder seine Verwandten. Am Ausgang des Mittelalters konnte dies Verfahren nicht mehr genügen. Die Verfolgung zu übernehmen, erschien immer beschwerlicher; die vom Staat vergeblich bekämpfte Privatfehde lag der Zeit näher, war aber eine Quelle neuer Verbrechen. Auf der anderen Seite wuchs die Einsicht in die staatliche, die Allgemeinheit treffende Bedeutung des Verbrechens. So hat die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, kanonisch-rechtlichen Vorbildern folgend, die Inquisitionsform neben der theoretisch festgehaltenen Anklageform praktisch ermöglicht.

Der an die PGO. sich anschließende sog. Gemeine Strafprozeß hat daher begreiflicherweise im 16. bis 18. Jahrhundert vornehmlich die Inquisitionsform weiter entwickelt. Damit war die Möglichkeit energischer staatlicher Verbrechensverfolgung gegeben. Aber die oben berührten Gründe haben in Verbindung mit anderen Ursachen die Ungerechtigkeit und Willkür in einem solchen Grade gefördert, daß die rechtsstaatliche Strömung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder zum Anklageprozeß trieb.

Aufgabe des 19. Jahrhunderts war es, die Vorzüge des altdeutschen Anklageprozesses (größere Gewähr für Gerechtigkeit des Urteils) mit den Vorzügen des kanonisch- und gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses (größere Energie der Verbrechensverfolgung) zu verschmelzen unter Vermeidung der beiderseitigen Nachteile. Diese Aufgabe wurde gelöst, indem mit dem Grundsatz der Anklageform der Grundsatz der Staatsanklage verbunden wurde. In Anlehnung an französische Einrichtungen (ministère public) wurde der öffentliche Ankläger eingeführt (Preußen seit 1846), der jetzige Staatsanwalt. Er und seine Aufgabe sind vom Richter und dessen Aufgaben unabhängig, und ebenso umgekehrt. Die Einführung der Staatsanwaltschaft erfüllte somit die liberale Forderung, den Richter nicht nur persönlich (das war eine zweite Aufgabe), sondern auch sachlich unabhängig zu stellen.

Das geltende Recht spricht den Anklagegrundsatz im § 151 StPO. aus: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt"; und den Grundsatz der Staatsanklage im § 152: „Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen". Und zwar hat die Staatsanwaltschaft (abgesehen von wenigen Fällen, vgl. StPO. § 374) ein Anklagemonopol: nur sie ist zur Anklageerhebung berufen.

Das erfordert, da die StA. eine politische Behörde ist, Garantien gegen willkürliche Nichtausübung des Klagerechts. Eine solche Garantie ist durch den sog. Legalitätsgrundsatz gegeben: Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur berechtigt, sondern grundsätzlich „gesetzlich verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte vorliegen" (§ 152 Abs. 2). Das gegenteilige Opportunitätsprinzip hat zwar den Vorteil, daß der Lage des Einzelfalls Rechnung getragen und durch Unterlassung der Klage in berücksichtigenswerten Fällen das formalstarre Strafrecht abgemildert werden kann. Man wollte aber einer politischen Behörde nicht in Fragen des Rechts Zweckmäßigkeitserwägungen anheimstellen. Weitgehende Ausnahmen freilich seit 1. 4. 24 in den §§ 153, 154.

Weiterhin erschien nötig, die tatsächliche Erfüllung der staatsanwaltlichen Anklagepflicht sicherzustellen. Zwei Wege kamen in Frage: entweder ihre gerichtliche Überwachung oder subsidiäre Privatklage des Verletzten. Das Gesetz ist den ersten Weg gegangen: vgl. §§ 172 bis 177.

Der StA. ist aber nicht nur einseitig Ankläger, er soll als Anwalt des Staats auch die materielle Wahrheit finden helfen. Deshalb muß er nötigenfalls auch für den Beschuldigten eintreten (vgl. bes. §§ 160, 296).

Die Rechte des Beschuldigten — der von der Klageerhebung ab „Angeschuldigter", von Eröffnung des Hauptverfahrens ab „Angeklagter" heißt (§ 157) — gipfeln in dem Recht (freilich meist auch der Pflicht), anwesend zu sein und dem Recht gehört zu werden (dem hier eine Pflicht zur Aussage nicht entspricht). Beides allerdings nur in der Hauptverhandlung (insbesondere StPO. §§ 136, 230—235, 257, 258); im Vorverfahren nur in den Fällen der §§ 114d, 115a, 193, 169 Abs. 2. Auch ist der Angeschuldigte befugt, Be-

weisanträge zu stellen und selbständig Zeugen und Sachverständige zu laden (§§ 219, 220, 244, 245).

Eines Verteidigers kann er in jeder Lage des Verfahrens sich bedienen (§ 137). Gelegentlich (§ 140) ist die Verteidigung sogar „notwendig", aber freilich erst von einem ziemlich späten Zeitpunkt an (§ 201, aber auch §§ 81, 115d II). Der Vert. hat das Recht auf Anwesenheit nur in denselben Grenzen wie der Beschuldigte (eine kleine Ausnahme in § 193 Abs. 4). Über die Rechte des Beschuldigten hinaus geht sein Recht, sich durch Einsicht in die Akten zu informieren (§ 147). Auch dieses Recht aber steht ihm nicht im gleichen Umfang zu wie dem Staatsanwalt (§ 196), da seine Gewährung bis zum Schluß der Voruntersuchung in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt ist.

2. **Die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit** stehen ebenfalls zu dem Inquisitionsverfahren des gemeinen Strafprozeßrechts im Gegensatz. Begehrt wurde eine Kontrolle der Strafrechtspflege durch das Volk, die nur möglich war, wenn auf Grund mündlicher Verhandlung, nicht auf Grund der Akten entschieden wurde.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist jetzt mit den durch die Bedürfnisse der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen in den §§ 169ff. GVG. ausgesprochen. Grundsätzlich nicht öffentlich sind die Verhandlungen vor dem Jugendgericht.

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist zwar nicht ausdrücklich proklamiert worden. Aus einer Reihe von Einzelbestimmungen folgt er aber. So aus den die persönliche und zeitliche Konzentration der Hauptverhandlung vorschreibenden §§ 226, 229. Insbesondere aber geht aus den §§ 261ff. hervor, daß das Urteil sich nur auf das stützen darf, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht war (nicht auf den Akteninhalt!), und sonach von den Parteien erörtert werden konnte.

3. **Volksrichter** kannten auch frühere Zeiten. Dem deutschen Mittelalter waren sie die Regel, weil gerade sie das Recht — als ein im Volk lebendes Bewußtsein — kannten. Die Rezeption des italienisch-kanonischen Prozesses brachte den Berufsrichter, der dann die Zeit des gemeinen Prozesses beherrschte. Von neuem gefordert wurde der Volksrichter seit Mitte des 18. Jahrhunderts (Montesquieu); teilweise weil gewisse Taten „von Natur" Verbrechen seien; teilweise weil im Strafverfahren auch angeblich außerrechtliche Aufgaben zu lösen waren, wie die Feststellung des Sachverhalts. An ihnen sollte das Volk teilnehmen und dadurch auch ein Gegengewicht gegen den juristischen Formalismus wie gegen die politische Abhängigkeit des Berufsrichters bilden.

Die Form, in der man den Gedanken zu verwirklichen suchte, war zunächst die des Schwurgerichts. Unmittelbares Vorbild war Frankreich, dessen Schwurgericht (1791) man zu Unrecht der englischen Jury nachgebildet glaubte. Preußen führte die Geschworenen 1852 ein. Die StPO. von 1877 übernahm sie. Indessen die Unmöglichkeit, die Geschworenen auf die Entscheidung reiner Tatfragen zu beschränken, und die dadurch bedingte Unnatur und Schwerfälligkeit des Verfahrens (mit „Fragestellung" und „Rechtsbelehrung"); die äußere Trennung von Richtern und Geschworenen, die die Unabhängigkeit der letzteren gewährleisten sollte, aber auch eine gesunde wechselseitige Anregung verhinderte; die Einsicht, daß auch Laienrichter „abhängig" sind, nämlich von vorgefaßten Meinungen, Presse und Volksstimmungen, ohne daß die mit dem Richterberuf verbundene Gewöhnung an Objektivität ein Gegengewicht bildet, während die richterliche „Abhängigkeit" nicht mehr zu vergleichen ist mit der von 1750 bis 1850 — diese Umstände bewirkten eine bald nach 1879 einsetzende und ständig wachsende Kritik und führten zur Abschaffung der Schwurgerichte durch die VO. vom 4. Januar 1924. Der Name wurde

beibehalten, aber der entscheidende Grundsatz der Trennung aufgegeben: GVG. § 82.

Bleibendere Bedeutung gewannen die auf hannoverschen (1850) und sächsischen (1868) Vorbildern beruhenden Schöffengerichte, in denen Berufs- und Laienrichter in der Hauptverhandlung zu gleichen Rechten zusammenwirken. In gemeinsamer Arbeit tauschen beide juristische Kenntnis und Lebenserfahrung aus. Über den Umfang, in dem sie heute tätig sind, vgl. die Tabellen S. 20 f.

III. Das ordentliche Verfahren erster Instanz.

Es ist geregelt im II. Buch der StPO. und zerfällt in ein Vorverfahren und ein Hauptverfahren. Am Beginn des letzteren steht der sog. Eröffnungsbeschluß.

Das Vorverfahren erschöpft sich entweder in einem Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts (sog. „vorbereitendes Verfahren", 2. Abschn.), oder es tritt zu diesem noch eine gerichtliche Voruntersuchung.

A. Verfahren mit Voruntersuchung. — Eine gerichtliche Voruntersuchung ist in den Fällen des § 178 Abs. 1 notwendig, bei „Übertretungen" unzulässig. In den dazwischen liegenden Fällen aber (also in allen Verbrechens- und Vergehenssachen, die vor das Schöffengericht oder den Einzelrichter kommen) hängt es von einer Entschließung der StA. ab, ob sich zwischen Vorbereitungsverfahren und Hauptverfahren eine Voruntersuchung einschieben soll. Die StA. pflegt eine Voruntersuchung nur in ganz besonders komplizierten Fällen zu beantragen, in denen einheitliche „richterliche" Handlungen nötig sind.

Die Voruntersuchung ist eine „gerichtliche Untersuchung" i. S. des § 151. Deshalb ist der Antrag des StA. auf Eröffnung bereits Erhebung einer Anklage (§ 170), obwohl eine „Anklageschrift" auch hier erst nach der Voruntersuchung

Gliederung eines Verfahrens mit Voruntersuchung.

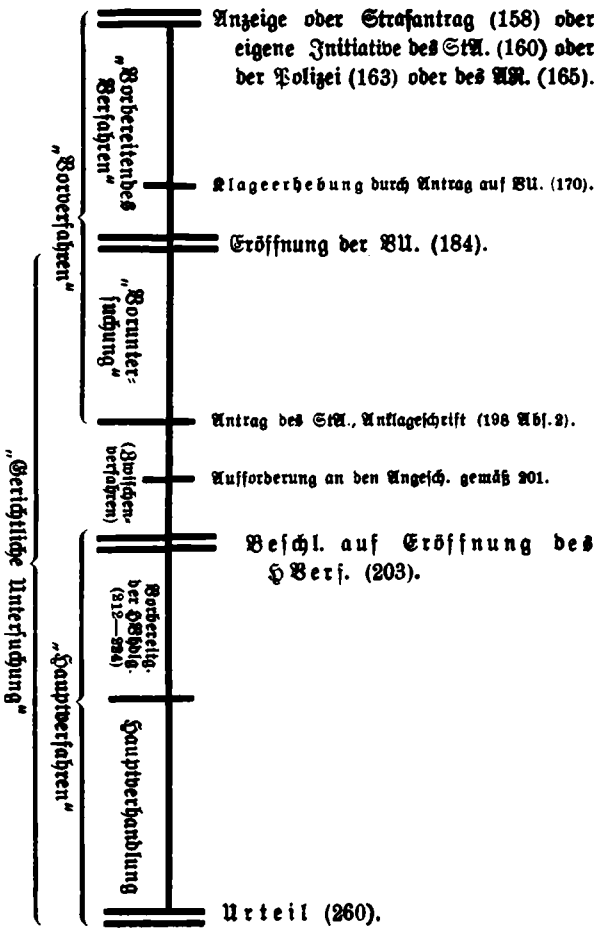

einzureichen ist (§ 198). Die wichtigste praktische Folge ist, daß gemäß § 156 nach Eröffnung einer Voruntersuchung die Anklagebehörde nicht mehr einseitig die Klage fallen lassen kann, der Angeschuldigte vielmehr ein Recht auf Richterspruch hat. Schwer mit diesem Charakter der Voruntersuchung verträglich ist freilich die vielfache Abhängigkeit des Untersuchungsrichters vom StA. (z. B. § 124 Abs. 2).

Das Verfahren zerfällt in drei Hauptabschnitte (Vorbereitungsverfahren, Voruntersuchung, Hauptverfahren) und einige Zwischenabschnitte.

1. Über das vorbereitende Verfahren vgl. die Vorbemerkungen vor § 158.

2. Über die Voruntersuchung vgl. die Vorbemerkungen vor § 178.

3. Nach Abschluß der Voruntersuchung gehen die Akten an die StA. zurück, aber zu keinerlei selbständiger Entscheidung, sondern nur „zur Stellung ihrer Anträge" (§ 197), an die das Gericht nicht gebunden ist (§ 206), das vielmehr jetzt selbständig auf Grund des vorliegenden Materials einen der vier Beschlüsse gemäß §§ 202—205 faßt. Vorher aber hat es nach Maßgabe des jetzt sehr engherzig gewordenen § 201 dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, seinerseits Anträge auf weitere Vorermittlungen zu stellen, ein Verfahren, das sich naturgemäß nach einer Voruntersuchung anders gestaltet als ohne solche.

4. Beschließt das Gericht nach § 203 die Eröffnung des Hauptverfahrens, so ist dies gemäß §§ 213 bis 225 vorzubereiten und gemäß §§ 226—275 durchzuführen. Über den äußeren Verlauf vgl. bes. §§ 243, 244 Abs. 1. Es schließt mit der Erlassung des Urteils (§ 260), das, falls der Durchführung der Sachverhandlung nicht prozessuale Hindernisse entgegenstehen, unbedingt auf Verurteilung oder Freisprechung lauten muß. Im Falle eines non liquet ist nicht etwa einzustellen, son-

dern freizusprechen, was man gelegentlich auch dahin ausdrückt, daß der StA. stets die Beweislast habe: in dubio pro reo!

B. Verfahren ohne Voruntersuchung. — Es ist das praktisch weit häufigere Verfahren. Seine Abweichungen folgen aus dem Gesagten.

Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens nach § 212. Seitdem für die praktisch häufigsten Straftaten bis zu Einbruch- und Rückfallverbrechen die Zuständigkeit des Einzelrichters begründet werden kann, die Einberufung von Schöffen also nicht abgewartet zu werden braucht, hat es, besonders bei Festnahmen, eine große Bedeutung gewonnen.

IV. Beweisrecht.

Im Vorverfahren wie im Hauptverfahren pflegt den Schwerpunkt die Beweisaufnahme zu bilden.

Als Beweismittel kommen neben den etwaigen Äußerungen des Beschuldigten, die frei zu würdigen sind (§ 261), in Betracht: Zeugen (§§ 48—71), Sachverständige (§§ 72—85), Augenscheinsobjekte (deren Benutzung in §§ 86—93 nur für einige Fälle besonders geregelt ist) und Urkunden (für welche Sonderregeln nur für die Hauptverhandlung gegeben sind: §§ 249—256).

Die Art der Beweiserhebung hat sich zunächst nach den für die einzelnen Beweismittel gegebenen Regeln zu richten, welche für alle Teile des Verfahrens gelten. Daneben gelten einige Regeln nur für die Hauptverhandlung. Die wichtigsten betreffen den **Umfang** der Beweisaufnahme, den **Grundsatz der Unmittelbarkeit** der Beweisaufnahme und den **Grundsatz der freien Beweiswürdigung.**

1. Es fragt sich zunächst, ob **das Gericht oder die Parteien den Umfang** der Beweisaufnahme bestimmen sollen. Nach vielen Schwankungen ist seit RGes. v. 22. 12. 25 und v. 27. 12. 26 das Recht der sog. „Par-

teien" auf Berücksichtigung ihrer Beweismittel wieder in weitem Umfang gewährleistet. Vgl. hierüber die Anmerkungen zu §§ 244, 245.

2. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme besagt nur etwas Relatives: daß die Kette zwischen der richterlichen Wahrnehmung (z. B. dem Verhör eines Zeugen) und der in letzter Linie beweiserheblichen Tatsache (z. B. der Tötung des A durch B) möglichst kurz sein soll. Generell ist dieser Grundsatz, den eine vernünftige Prozeßleitung von selbst befolgt, nicht ausgesprochen. So ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, Zeugen vom „Hörensagen" zu vernehmen. Nur in einer freilich sehr wichtigen Hinsicht schließt das Gesetz mittelbare Beweisaufnahmen aus: Wenn das erkennende Gericht für eine Tatsache einen Zeugen (oder Sachverständigen) persönlich hören kann, so darf es dessen Aussage nicht ersetzen durch das Verlesen von Aufzeichnungen, sei es des Zeugen oder Sachverständigen selber, sei es von Urkundspersonen, denen er seine Aussage zu Protokoll gegeben hat; nur in bestimmten Ausnahmefällen ist dies gestattet. Ebenso darf die Aussage des Beschuldigten in der Hauptverhandlung nur in ganz bestimmten Fällen durch Verlesung früherer Aussageprotokolle ersetzt oder ergänzt werden. Näheres in den ungemein wichtigen §§ 250—256, freilich auch 325. Dieser Grundsatz unterscheidet das heutige Verfahren von dem des gemeinen Strafprozesses wesentlich: Im letzteren entschied der Richter auf Grund der Akten. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme hängt sonach zwar zusammen mit dem Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung, ist aber nicht gleichbedeutend mit ihm. Der letztere bedeutet, genau genommen, daß die sog. Parteien das Recht haben, also auch die Möglichkeit haben müssen, sich über alle für die Urteilsfindung maßgebenden Beweisaufnahmen zu äußern. Vgl. bes. §§ 257, 258, aber auch die im Zusammenhang hiermit stehenden §§ 169, 193, 223, 251.

3. Welchen Beweiswert das Gericht den einzelnen Beweismitteln beimessen will, war ihm früher und noch im gemeinen Prozeß durch sog. Beweisregeln vorgeschrieben (es galten solche hinsichtlich des Geständnisses, der „klassischen" Zeugen usw.). Das heutige Recht geht davon aus, daß es psychologisch falsch ist, dem Richter vorzuschreiben, daß er unter bestimmten generell bezeichneten Voraussetzungen von einer bestimmten Tatsache überzeugt sein müsse und nur dann überzeugt sein dürfe. An die Stelle eines Systems von Beweisregeln setzt deshalb der § 261 den Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

V. Zwangsmaßregeln.

Ein Strafverfahren ist häufig undurchführbar, wenn nicht gegen den Verdächtigen oder gegen Unbeteiligte Zwangsmaßnahmen angewendet werden, um sich entweder der Person des Verdächtigen oder sachlicher Beweismittel zu versichern. Gerade hier hat ein Strafprozeßrecht seinen auf S. 7 betonten Garantiecharakter zu bewähren. Es kommt darauf an, diese Maßnahmen, die empfindliche Eingriffe in Grundrechte darstellen, nur unter bestimmten, gesetzlich umgrenzten, sachlichen Voraussetzungen zuzulassen und sie nur solchen Organen anzuvertrauen, die persönlich unabhängig und an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens uninteressiert sind. Wie die StPO., bes. auch durch RGes. v. 27. 12. 1926, diesen Forderungen Rechnung getragen hat, vgl. in den Vorbem. zum 8. und 9. Abschnitt des I. Buches der StPO.

VI. Rechtsmittel [1]).

Trotz aller gesetzlichen Garantien und richterlichen Sorgfalt kann eine Entscheidung irren: Tatsachen können falsch festgestellt sein (sei es, daß Beweise un-

[1]) Vgl. die Tabelle auf S. 21.

richtig gewürdigt wurden, sei es, daß Beweismittel erst nachträglich auftauchten); Rechtssätze können unrichtig ausgelegt sein (nicht nur Sätze des materiellen Strafrechts, auch Regeln der Prozeßordnung). Schließlich muß natürlich der Zeitpunkt festgesetzt werden, wo eine Entscheidung unbedingte Geltung beansprucht, wo sie „rechtskräftig" wird. Es fragt sich, welche Möglichkeiten vorher gewährt werden sollen, sie nachzuprüfen.

Der Gesetzgeber kann entweder eine nochmalige völlige Neuverhandlung der Sache zulassen, in der die tatsächlichen Fundamente neu gelegt werden, als ob noch nicht in der Sache verhandelt sei. Oder er kann sich darauf beschränken, eine Nachprüfung der Entscheidung durch einen zweiten Richter zu gewähren, die er wiederum auf bestimmte Punkte, z. B. auf die Rechtsfrage, beschränken könnte.

Das geltende Recht hat diese Möglichkeiten unschön gemischt. Es kennt — von der „Beschwerde" gegen „Beschlüsse" und „Verfügungen" abgesehen (§§ 304 bis 311) — gegen Urteile „Berufung" (1), „Revision" (2) und, wenn sie rechtskräftig sind, eine „Wiederaufnahme des Verfahrens" (3).

1 und 2. Mit Berufung und Revision wird eine Nachprüfung des ersten Urteils begehrt. Und zwar mit der Berufung (falls sie nicht „auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt" wird, § 318) seinem ganzen Umfang nach, tatsächlich und rechtlich. Trotzdem ist die Berufungsverhandlung keine völlige Neuverhandlung. Sie schließt sich an an das erste Urteil (§ 324), unter Umständen sogar an die erstinstanzliche Verhandlung (§ 325). Die Zusammengehörigkeit zeigt sich auch in dem Verbot der sog. reformatio in pejus (§ 331). Trotzdem handelt es sich nicht nur darum, ob der damalige Prozeßstoff vom Richter richtig verwertet wurde: es können vielmehr beliebig neue Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden.

Zueinander stehen Berufung und Revision verfahrensrechtlich so, daß Berufung nur gegen erstinstanzliche Urteile, Revision dagegen sowohl gegen erstinstanzliche wie gegen Berufungsurteile zulässig ist. Ist ein Urteil also an sich mit Berufung anfechtbar, so kann, wenn ein Bedürfnis nur zur Nachprüfung der Rechtsfrage besteht, die Berufungsinstanz auch übersprungen und sofort Revision eingelegt werden (sog. revisio per saltum, § 335).

1) Die Frage, in welchen Fällen Berufung zu gewähren sei, ist seit 1879 Gegenstand des Streits. Die ersten Entwürfe gaben keine Berufung, aber der Reichstag wünschte sie. Das Ergebnis war ein ähnliches Kompromiß, wie in der Laienrichterfrage: Berufung nur in Schöffensachen, dafür aber dort die Möglichkeit, durch Beweisabschneidungen schneller zum Urteil zu kommen (§ 245). In Strafkammer- und Schwurgerichtssachen keine Beweisabschneidung, aber auch keine Berufung. Seit 1883 wurde in zahlreichen Anträgen gefordert: „Berufung gegen Strafkammerurteile!" Es wurde, neben dem Verlangen nach restloser Durchführung des Laienrichterprinzips, der populärste Reformwunsch. Die Schwierigkeit, ihn zu erfüllen, lag — abgesehen von der in Fachkreisen vielfach verneinten Frage, ob er sachlich vernünftig sei — gerade in der Verbindung beider Wünsche: ihre Erfüllung mußte zu einer übergroßen Zahl und namentlich überstarken Besetzung der Strafgerichte führen — es sei denn, daß man die Dreiteilung der Strafgerichte aufgab! Zu diesem Schritt entschloß sich zuerst Entwurf 1920 und ihn tat auch die VO. vom 4. Januar 1924. Mit allgemeiner Einführung der Berufung mußte die Strafkammer als erste Instanz abgeschafft werden. — Gegen Schwurgerichte war Berufung nie verlangt worden: deren Schuldspruch war, da nicht mit Gründen versehen, nicht anfechtbar. Hierbei ist es, trotz Umwandlung der Schwurgerichte in Schöffen-

gerichte, geblieben! — Erstinstanzliche Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtsurteile sind gleichfalls nicht anfechtbar.

2) Mit „Revision" kann nur eine unrichtige Rechtsansicht des Richters gerügt werden, und zwar nur dann, wenn das Urteil „auf ihr beruht" (§ 337), was aber vielfach unwiderleglich zu vermuten ist (§ 338).

Revisionsgericht ist entweder das Reichsgericht oder ein Oberlandesgericht, letzteres dann, wenn entweder nur Landesrecht verletzt ist, ein Bedürfnis nach oberstrichterlicher Entscheidung also nicht besteht, oder aber — seit der VO. vom 4. Januar 1924 — wenn die Einzelsache unbedeutend erscheint, d. h. in erster Instanz entweder der Einzelrichter oder das kleine Schöffengericht (1 + 2) entschieden hatte. Da die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt (GVG. § 29 Ziff. 2), hat diese also in der Mehrzahl der Fälle es in der Hand, ob Revisionsgericht das Reichsgericht oder ein Oberlandesgericht sein soll.

3) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens ist nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 359 und 362 zulässig. Zu beachten ist dabei, daß „neue Tatsachen und Beweismittel" eine Wiederaufnahme nur zugunsten, nicht zuungunsten des Angeklagten ermöglichen. Liegen die Voraussetzungen der §§ 359 oder 362 nicht vor, so ist die res judicata streng zu achten. Vgl. bes. die umfangreiche Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 264.

VII. Besondere Verfahrensarten.

1. Der Wahrung eines persönlichen Interesses an Strafverfolgung in Fällen, wo ein öffentliches Interesse an Strafverfolgung nicht besteht, dient die Privatklage (§§ 374—394).

2. Abgekürzte Verfahren — bei denen freilich die Überleitung in das ordentliche Verfahren möglich

bleibt — regeln die §§ 407—429, deren Wesen darin besteht, daß der Beschuldigte dadurch, daß er sich einer einseitigen Straffestsetzung unterwirft, eine öffentliche und mündliche Hauptverhandlung überflüssig machen kann.

3. Das summarische Verfahren des § 212 hat jetzt eine große praktische Bedeutung dadurch gewonnen, daß alle Vergehen und (mit Zustimmung des Angeklagten) viele Verbrechen durch den Einzelrichter abgeurteilt werden können, ein ordentlicher Sitzungstag eines Schöffengerichts hier also nicht mehr abgewartet zu werden braucht.

4. Für Militärstrafsachen — die, nachdem die Militärgerichtsbarkeit bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben ist, vor die ordentlichen Gerichte gehören — gelten einige Sondervorschriften: §§ 434—448.

5. Ein Verfahren gegen Abwesende wird ausnahmsweise ermöglicht durch die §§ 276—295.

6. Ein „objektives Strafverfahren" regeln die §§ 430—433.

7. Das Strafverfahren gegen Jugendliche regeln die §§ 17—42 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923.

8. Das Steuerstrafverfahren ist in den §§ 385ff. der RAbgO. v. 13. 12. 1919 von dem der StPO. mehrfach abweichend geordnet.

Gericht	Amtierende Abteilung	Besetzung	Zuständigkeit	GVG. §§
Amtsgericht	Amtsrichter	1 Berufsrichter	1. Übertretungen 2. Privatklagesachen 3. Vergehen, bis 6 Mon. Gef. bedroht 4. Schwerere Vergehen } auf Antrag der StA. 5. Schwerer Diebstahl, schwere Hehlerei, Rückfallverbrechen } auf Antrag der StA.	24, 25 24, 26
	Schöffengericht	1 oder 2 Berufsrichter, 2 Schöffen	1. Vergehen mit mehr als 6 Mon. Gef. bedroht } falls StA. nicht Überweisung an AR. beantragt 2. Schwerer Diebstahl, schwere Hehlerei, Rückfallverbrechen } falls StA. nicht Überweisung an AR. beantragt 3. Verbrechen, bis 10 Jahre Zuchth. bedroht, außer Meineid 4. Einzelne schwerere Verbrechen	24,2 24, 26 24,3 a 24,3 a und b
LGer.	Schwurgericht	3 Berufsrichter, 6 Geschwor.	Die nicht vor AGer. oder RGer. gehörigen Verbrechen	80
OLGer.	Strafsenat	5 Berufsrichter	Landesverrat und schwere Spionage kraft Überweisung durch OStAnwalt oder RGer.	120
RGer.	Strafsenat	5 Berufsrichter	Hoch- und Landesverrat gegen das Reich und schwere Spionage (soweit nicht an OLGer. überwiesen) und Kriegsverrat	134 (Spion.-Ges. § 18, Ges. v. 17. 8. 20, § 4)

Erste Instanz:
Berufung:
Revision:
Amtsrichter
außer bei § 812 EtPO.
Amtsrichter
im Falle des § 813 EtPO.
Schöffengericht
1 R. + 2 Sch.
Erweitertes Schöffengericht
2 R. + 2 Sch.
Schwurgericht
3 R. + 6 Geschw.
wahlweise
Kleine Strk.
1 R. + 2 (3) Sch.
Große Strk.
3 R. + 2 Sch.
wahlweise
Große Strk.
3 R. + 2 Sch.
wahlweise
OLGer. 3 R.
OLGer. 3 R.
OLGer. 3 R.
OLGer. — 5 R., falls Reichsrecht verletzt; OLGer. — 3 R., falls Landesrecht verletzt
OLGer. — 5 R., falls Reichsrecht verletzt; OLGer. — 3 R., falls Landesrecht verletzt
RGer. — 5 R., falls Reichsrecht verletzt; OLGer. — 3 R., falls Landesrecht verletzt

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 und der RGesetze vom 13. Februar und 31. März 1926.

Erster Titel.

Richteramt.

1. Unabhängigkeit des Richters[1].

1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.

[1] Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung (jetzt auch RVerf. Art. 102). Aber nur in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit. Dienstaufsicht bleibt (Justizminister, OLG.- und LG.-Präsidenten über Gerichte ihres Bezirks; ferner § 22 III). Dazu GVG. § 151. — Zweifelhaft, obwohl praktisch nie ernsthaft bezweifelt, ist danach die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen, durch welche das Recht, die Strafe bedingt auszusetzen (also bedingt zu „begnadigen") den Gerichten übertragen wurde. Ein Teil der erkennenden Tätigkeit der Strafgerichte wurde damit sachlichen Anweisungen der Justizverwaltungsbehörden unterstellt (vgl. im Anhang die Verordnungen über bedingte Strafaussetzung).

2. Rechtsverhältnisse der ständig angestellten Richter.

2. Die Fähigkeit zum Richteramte[1] wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwiſchen der erſten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienſte bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden iſt, auch zum Teil bei der Staatsanwaltſchaft verwendet werden kann.

In den einzelnen deutſchen Ländern kann beſtimmt werden, daß der für das Univerſitätsſtudium oder für den Vorbereitungsdienſt bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Teil des letzteren Zeitraums, jedoch höchſtens ein Jahr, im Dienſte bei Verwaltungsbehörden zu verwenden iſt oder verwendet werden darf.

[1] Frauen: RGeſ. v. 11. 7. 22 (RGBl. I 573).

[2] D. h. des Deutſchen Reiches.

3. Wer in einem deutſchen Lande die erſte Prüfung beſtanden hat, kann in jedem anderen Lande zur Vorbereitung für den Juſtizdienſt und zur zweiten Prüfung zugelaſſen werden.

Die in einem deutſchen Lande auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Lande angerechnet werden.

4. Zum Richteramte befähigt iſt ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutſchen Univerſität.

5. Wer in einem deutſchen Lande die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, iſt, ſoweit dieſes Geſetz keine Ausnahme beſtimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutſchen Reichs befähigt.

6[1]. Die Ernennung[2] der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

[1] Ebenſo RVerf. 104 Satz 1.

[2] Vereidigung auf die Verfaſſung iſt nicht Bedingung rechtsgültiger Ausübung des Richteramts. E. 55, 56.

7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

8[1]. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten[2, 3].

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

[1] Ebenso: RVerf. 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3.

[2] Mitglieder des Reichsgerichts treten in den Ruhestand mit Ablauf des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben: § 60a RBeamtG. v. 31. 3. 73 i. d. Fassung der VO. v. 4. 8. 25. — Preußen: Mit dem auf Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober: Ges. v. 15. 12. 20 (GS. 621) und § 84 Ges. v. 8. 2. 24 (GS. 73).

[3] Mitwirkung nach Erreichung der Altersgrenze (es sei denn als „Hilfsrichter" nach § 10) begründet Revision. StPO. § 338, 1 und E. 56, 82.

9[1]. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

[1] Jetzt RVerf. Art. 129 I[4]: „Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen."

3. Hilfsrichter.

10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte[1] bleiben unberührt.

[1] Gegensatz: ständige Anstellung als Richter. Für Hilfsrichter gilt also nicht GVG. §§ 2—9, sondern nur (innerhalb der Grenzen der §§ 70. 118, 151) Landesrecht. Preußen: AGVG. §§ 6, 6a (Richter, Gerichtsassessoren, andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben [also auch in den Ruhestand getretene] und unter gewissen Voraussetzungen Referendare). — Reichsgericht: GVG. § 132. — Vgl. E. 56, 82.

11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 keine Anwendung.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

Vorbemerkung: Die sog. Zulässigkeit des Rechtswegs ist Prozeßvoraussetzung. Fehlt sie, ist Verf. einzustellen. Ihr Fehlen kann noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden. Vgl. E. 27, 143; 31, 143; 38, 70; 43, 293.

12[1]. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

[1] RVerf. 103: „Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt."

13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist[1] oder reichsgesetzlich besondere[2] Gerichte bestellt[3] oder zugelassen sind.

[1] Verwaltungsstrafverfahren: Es kann reichsgesetzlich oder (soweit die Reichsgesetzgebung nicht entgegen steht) landesgesetzlich angeordnet sein. — Reichsgesetze: PostG. v. 28. 10. 71 §§ 84 ff.; Seemannsordng. v. 2. 6. 02 §§ 122 mit

Bek. betr. StrVerfahren vor SeemÄmtern v. 13. 3. 03 (RGBl. 42); G. betr. Mitnahme heimzuschaffender Seeleute v. 2. 6. 02 § 8; G. betr. Stellenvermittlung für Schiffsleute v. 2. 6. 02 §§ 9, 13; RVersichO. v. 15. 12. 24 §§ 529, 908, 1043, 1220, 1487, 1767; RAbgabenO. v. 13. 12. 19 §§ 385—425. — Preußen: z. B. Ges. betr. d. Erlaß poliz. StrVerfüg. wegen Übertret. v. 23. 4. 83 (unten Anhang) ferner Steuergesetze auf Grund von RAbgO. § 1 Abs. 2.

[1] Verhältnis von „Sonder"- zu „Ausnahme"-Gerichten: § 16 mit Anm.

[3] Reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte in Strafsachen sind 1. die Militärgerichte (StPO. § 434); 2. die Konsulargerichte in Adis Abeba in Abessinien, Tetuan in Marokko, Kairo in Ägypten und Teheran in Persien; 3. gegebenenfalls die vom RPräs. gemäß RVerf. 48 eingesetzten Gerichte.

14. Als besondere Gerichte werden zugelassen[1]:

1. Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schiffahrt auf dem Rhein[2] und auf der Elbe[3];

[Nr. 2 und 3: Agrargerichte und Gemeindegerichte, ohne strafrechtliche Zuständigkeit.]

[1] In Strafsachen zuständig für Übertretungen strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften.

[2] Über die Rechtsverhältnisse des Rheins vgl. Vers. Frieb.-Vertr. Art. 354—362; Rheinschiffahrtsakte v. 17. 10. 68 (PrGS. 1869, S. 798); PrGes. betr. Rheinschiffahrtsgerichte v. 8. 3. 79 (GS. 129) mit den Zusatzverordnungen v. 1. 9. 79 (GS. 609), v. 20. 8. 00 (GS. 314), v. 28. 9. 05 (GS. 371), v. 8. 6. 08 (GS. 154).

[3] Über die Rechtsverhältnisse auf dem „internationalen Stromgebiete der Elbe" vgl. Vers. Frieb.-Vertr. Art. 331 ff.; Elbschiffahrtsakte v. 22. 2. 22 (RGBl. 1923 II 183) mit Zusatzabkommen v. 17. 1. 23 (RGBl. II 485); PrGes. betr. Elbschiffahrtsgerichte v. 4. 6. 24 (GS. 543).

15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit des deutschen Landes,

in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen.

16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden[1]. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt[2].

[1] Jeder hat ein Recht darauf, vor dasjenige Gericht gestellt zu werden, das, als er die Tat beging, für solche Fälle generell und nach Gesetz (bzw. gültiger Verordnung, z. B. nach RVerf. 48, vgl. E. 56, 161) zuständig war. (Dies auch der Sinn der formenstrengen Vorschriften über Geschäftsverteilung §§ 60 ff.). — „Ausnahmegerichte" sind danach Gerichte, die eingesetzt oder für zuständig erklärt sind: 1. nach begangener Tat, es sei denn im Rahmen einer grundsätzlichen Neuordnung der Gerichtsverfassung; oder 2. zwar von vornherein, aber nicht für generell umschriebene Fälle, sondern für individuell bestimmte Personen. — Da Ausnahmegerichte jetzt auch durch RVerf. 105 untersagt, kann ihre Zuständigkeit nur durch verfassungsänderndes Gesetz begründet werden. Zu RVerf. 105 vgl. RGer. in JurWSchr. 1924, S. 459 (verein. ZivSen.). — Dagegen sind im Rahmen der §§ 16, 14 zulässig „Sondergerichte", d. h. für generell abgegrenzte Sachen von vornherein für zuständig erklärte.

[2] Hiermit sind nicht die gemäß § 434 StPO. amtierenden gemeint (sie entziehen niemanden seinem „gesetzlichen Richter"), sondern die für Ausnahme- (Kriegs-, Belagerungs-) zustand zu schaffenden. Solange das durch RVerf. 48 Abs. 5 angekündigte RGes. nicht ergangen, beruht die Gültigkeit der Landesgesetze auf GVG. § 16; Preußen: Ges. v. 4. 6. 51, abgeändert durch RGes. v. 11. 12. 15 und 30. 11. 19; vgl. auch Bekanntm. v. 21. 9. 16 (RGBl. 1067); Bayern: Ges. v. 5. 11. 12 und (betr. Volksgerichte) v. 12. 7. 19.

[§ 17 betrifft Zulässigkeit des Rechtswegs und Kompetenzkonflikt. Kommt für Strafsachen nicht in Betracht.]

18[1]. Die inländische Gerichtsbarkeit[2] erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der deutschen Länder, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als das Land, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem deutschen Lande beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Landes nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Reichsrats, welche nicht von dem Lande abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Reichsrat seinen Sitz hat.

[1] Sog. Exterritorialität. Über weitere Exemtionen (z. B. für Staatsoberhäupter, geschlossene ausländische Truppenteile) vgl. das Völkerrecht.

[2] Auch Befreiung von Zeugniszwang, Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung. Zustellungen wie im Ausland.

19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln[1] sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

[1] Ohne Unterschied, ob Berufs- oder Wahlkonsuln. E. 17, 51.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

22[1]. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter[2] vor.

Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor[3] bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, **soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt**[4], als Einzelrichter.

[1] Fassung gemäß VO. v. 4. 1. 24, §§ 4, 10.

[2] Geschäftsverteilung unter mehrere Richter: Preuß. AGVG. § 23; JV. v. 18. 3. 24 (JMBl. 126). — Ferner für Jugendsachen: JugGerG. § 19 und PrJV. v. 20. 6. 23 (JMBl. 450): Personalunion von Jugend- und Vormundschaftsrichter.

[3] Nicht Landgerichtspräsident.

[4] Nämlich in § 29 Abs. 2 und in JGG. § 17 Abs. 1.

[§ 23 betrifft Zuständigkeit für Zivilsachen.]

24[1]. **In Strafsachen sind die Amtsgerichte**[2] **zuständig für:**

1. **Übertretungen**[3];
2. **Vergehen**[3];
3. **folgende Verbrechen**[3]:
   a) **die Verbrechen**[3], **die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren allein oder in Verbindung**

mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Reichsgericht zuständig ist[4]; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs[5]. Für die Bestimmung der angedrohten Strafe bleibt der § 53 des Militärstrafgesetzbuchs außer Betracht[6];

b) die Verbrechen[3] des Widerstandes im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;

c) die Verbrechen[3] des militärischen Diebstahls im Falle des § 138 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183, 194).

[1] Fassung gemäß § 6 VO. v. 4. 1. 24.

[2] Ob Schöffengerichte oder Einzelrichter, bestimmen §§ 25 ff.

[3] StGB. § 1; MilStGB. § 1; nach letzterem sind auch die mit mehr als 5 Jahren Gefängnis bedrohten Straftaten „Verbrechen".

[4] § 134 GVG.

[5] Auch für §§ 157, 158 StGB. ist das SchwGer. zuständig (E. 59, 23).

[6] Er lautet: „Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen." — Solche dem StGB. unbekannten Straferhöhungsgründe kommen z. B. in Betracht, wenn die Straftat unter Mißbrauch der Dienstgewalt oder der Waffen begangen ist; vgl. MilStGB. §§ 55, 103 Abs. 2, 115, 136.

25[1]. Der Amtsrichter entscheidet allein[2], [3]:

1. **bei Übertretungen[4];**
2. **bei Vergehen[4],**
   a) **wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden[5];**
   b) **wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten[6], allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, bedroht ist;**
   c) **wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift[7] oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf[8], bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt[9].**

Die Staatsanwaltschaft soll den im Abs. 1 Nr. 2c bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen, erkannt werden wird.[10]

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage[11], so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen wie die Staatsanwaltschaft.

[1] Fassung gemäß §§ 7, 8 VO. v. 4. 1. 24.

[2] Ferner nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung: StPO. § 416 und VO. betr. Zuwiderhandl. gegen Paßvorschriften v. 6. 4. 23 (RGBl. I 249) § 3.

[3] Stets mit Schöffen entscheidet der Jugendrichter, auch nach vorausgegangener poliz. StrVerfgg. JGG. § 17 (Ausnahme gemäß EStPO. § 3 nach Preuß. Feld- und Forst-DiebstG. §§ 19ff. und FFPolG. § 49). — Stets Schöffengericht ferner nach ArbGG. v. 23. 12. 26 § 114 bei Entscheidung über Buße gegen Arbeitgeber wegen gesetzwidriger Beschäftigung Schwerverletzter.

[4] § 1 StGB.

[5] §§ 374ff. StPO.

[6] Also auch, wenn nur Geldstrafe oder Arrest (MilStGB. §§ 19ff.) angedroht ist. Ist (z. B. im MilStGB.) nur Festung angedroht, so ist nach § 21 StGB. zu rechnen.

[7] StPO. § 198 II und § 199.

[8] D. h. in den Fällen des § 212 StPO.

[9] Preuß. JV. v. 17. 7. 25 (JMBl. 261): Von dieser Befugnis soll nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht werden. Insbesondere nicht, auch nicht in einfach liegenden Fällen, wenn schwere Strafe zu erwarten ist.

[10] Der AR. ist aber nicht gehindert, auf eine schwerere Strafe zu erkennen.

[11] StPO. § 424.

26[1]. Der Amtsrichter allein entscheidet ferner[2] bei den Verbrechen des schweren Diebstahls[3] und der Hehlerei[4] sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind[5], wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf[6], bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt[7].

Der Beschuldigte kann während der für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist[8] oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, bis zum Beginne seiner Vernehmung zur Sache widersprechen. Er ist bei der Mitteilung der Anklageschrift oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, vor dem Beginne seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht zum Widerspruche zu belehren[9].

[1] Fassung gemäß § 9 VO. v. 4. 1. 24. — Der Einzelrichter kann hiernach bis zu 15 Jahren Zuchthaus verhängen!

[2] Für Jugendgerichte vgl. Anm. 3 zu § 25.

[3] StGB. § 243; Metalldiebstahlsgesetze (Edelmetalle: v. 11. 6. 23, abg. 29. 6. 26; unedle Metalle: v. 23. 7. 26).

[4] StGB. § 258 Abs. 1 Nr. 2, § 260.

[5] StGB. §§ 244, 261, 264.

[6] D. h. in den Fällen des § 212 StPO.

[7] Daß die StA. den Antrag nur stellen soll, falls sie *nicht mehr als ein Jahr Gefängnis erwartet* (wie in § 25 Abs. 2), ist hier nicht gesagt; aber in der preuß. JV. v. 17. 7. 25 (JMBl. 261), vgl. Anm. 9 zu § 25.

[8] Vgl. StPO. § 201.

[9] *Belehrung* und *Nichtwiderspruch* sind hier zwingende Voraussetzungen für die Zulässigkeit einzelrichterlicher Entscheidung. Ohne sie ist der Einzelrichter sachlich unzuständig. Nichtbelehrung heilt freilich durch ausdrückliche nachträgliche Zustimmung. Widerspricht der Angeklagte seiner Aburteilung ohne Schöffen, so ist nach StPO. § 270, evtl. nach § 328 zu verfahren.

27 [24]. Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt[1].

[1] Vgl. GVG. § 157 (Rechtshilfe), StPO. §§ 98 ff. (Beschlagnahme), §§ 105 ff. (Durchsuchung), § 125 (Haftbefehl), § 162 (richterliche Handlungen im vorbereitenden Verfahren).

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

28 [25]. Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, **soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26)**, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

29 [26][1]. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft[2] es bei Einreichung der Anklageschrift[3] beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint[4].

§ 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

[1] Fassung gemäß § 10 VO. v. 4. 1. 24. — Nach E. 58, 331 soll Abs. 2 auch auf Jugendgerichte anwendbar sein.

[2] Die StA. hat es hiernach in der Hand, ob eine eventuelle Revision an das OLGer. oder an das RGer. geht: vgl. GVG. § 121 Nr. 1c und § 135. — Nach RAbgO. § 427 II hat auch das Finanzamt das Antragsrecht.

[3] Nach Einreichung der Anklage ist Antrag nicht mehr zulässig. Bis zum Eröffnungsbeschluß kann aber StA. die Anklage noch zurücknehmen (StPO. § 156) und unter Beantragung eines zweiten AR. neu erheben (E. 59, 57). Ergibt sich aber erst nach Eröffnungsbeschluß die Notwendigkeit eines zweiten AR., so ist es nicht mehr möglich, ihn zuzuziehen! — Unmöglich auch i. F. des § 212 StPO.

[4] Aus preuß. JV. v. 17. 7. 25 (JMBl. 261): Wenn wegen Umfang und Schwierigkeit der Sache der Verhandlungsleiter die Aussagen der von ihm zu vernehmenden Angeklagten und Zeugen nicht im Gedächtnis behalten oder notieren könne. Ferner, wenn wichtige Rechtsfragen zu entscheiden, da Zu-

ständigkeit des RGer. davon abhängt (GVG. §§ 76, 135). Vorherige Verständigung mit Vorsitzendem empfehlenswert. „Ebenso wird die StA. berechtigten Wünschen des Angeklagten oder Verteidigers durch Stellung des Antrags zu entsprechen haben."

30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen[1] bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter[2] erlassen.

[1] § 31 Abs. 2 StPO. — Vgl. auch §§ 52—56 GVG.

[2] Bei der Strafkammer von den Berufsrichtern.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt[1]. Es kann[2] nur von Deutschen versehen werden.

[1] Die Schöffen erhalten nur Entschädigung für Verdienstausfall und Unkosten: § 55 mit Anm.

[2] Vgl. Anm. 1 zu § 32.

32. Unfähig[1] zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben[2];
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann[3];
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[4].

[1] Mitwirkung Nichtigkeit (§ 338 StPO.). E. 2, 241; 21, 292. — Vgl. auch § 52 Abs. 1.

[2] §§ 31, 33—35, 358 StGB.
[3] §§ 203, 270 StPO., §§ 31, 32 StGB.
[4] Entmündigte (BGB. §§ 6, 104, 114) und Gemeinschuldner (auch der Gesellschafter, falls eine OHG. in Konkurs, E. 46, 77).

33.[1] Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden[2]:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste[3] das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

[1] Ziff. 3 (betr. Armenunterstützung) aufgehoben durch Ges. v. 13. 2. 20 (RGBl. I 99).
[2] Mitwirkung keine Nichtigkeit. Vgl. auch § 52 Abs. 2.
[3] §§ 36, 57.

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden[1]:

1. der Reichspräsident und der Präsident eines deutschen Landes;
2. die Mitglieder einer Landesregierung (Staatsministerium, Senat);
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können[2];
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können[3];
5. richterliche Beamte[4] und Beamte der Staatsanwaltschaft[5];
6. gerichtliche[6] und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen

Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen[7].

Für die Mitglieder der Reichsregierung gelten die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96)[8];

[1] Mitwirkung keine Nichtigkeit. Vgl. auch § 52 Abs. 2.
[2] § 25 RBeamtG. v. 18. 5. 07.
[3] Preußen: Ges. v. 31. 12. 22 und 4. 7. 23.
[4] Auch Handelsrichter: GVG. § 112.
[5] Auch Amtsanwälte: GVG. § 142.
[6] GVG. § 154.
[7] Preußen: §§ 33, 44 AGVG., LandVerwG. v. 30. 7. 83 und (für Berlin) Ges. v. 27. 4. 20: Mitglieder des OVG. und die ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse.
[8] RMinG. § 7 III: „Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Reichsminister nicht berufen werden."

35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen[1]:

1. Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte[2], Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste[3] vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs vollenden würden;

6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

[1] GVG. § 53.
[2] Auch Zahn- und Tierärzte: § 29 GewO.
[3] §§ 36, 37.

36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

[1] Die Landesjustizverwaltung kann für eine Gemeinde anordnen:

a) daß in einer von der Landesjustizverwaltung im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für das einzelne Jahr ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind. Ist eine Gemeinde in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt, so kann die Anordnung auf die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Teile der Gemeinde beschränkt werden;

b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3 Buchstabe a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3 Buchstabe b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieses Gesetzes.

[1] Abs. 3 und 4 hinzugefügt durch RG. v. 11. 7. 23 (RGBl. I 647). Hierzu für Preußen JM. v. 17. 7. 23 (JMBl. 536): Übertragung der Befugnis auf den OLGPräsidenten und JM. v. 29. 8. 28 (Verwendung von Wahlkarteien).

37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden[1].

[1] Von jedem. Mot. 82, Prot. 230.

38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirkes.

Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirkes zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise,

Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauenspersonen vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

42. Aus der berichtigten Urliste wählt[1] der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl[2] von Schöffen[3];
2. die erforderliche Zahl der Personen, welche in der von dem Ausschuß festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen)[4]. Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

[1] Dabei §§ 58, 77, 84, 90 beachten.

[2] Vgl. § 43.

[3] Auch die Jugendschöffen, und zwar auf Vorschlag des Jugendamts (JGG. § 20). — Nach Preuß. JV. v. 28. 4. 24 (JMBl. 206) können, wo gemäß § 36 Abs. 3 eine beschränkte Urliste vorgelegt ist, zu Jugendschöffen auch solche vom Jugendamt vorgeschlagenen Personen gewählt werden, die in der Urliste nicht aufgeführt sind. Wegen Auswahl und Ermittelung von Unfähigkeitsgründen vgl. Preuß. JV. v. 10. 2. 28 (JMBl. 98).

[4] §§ 48 Abs. 2, 49.

43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt[1].

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf[2] ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

[1] Preußen: JV. v. 22. 7. 79 (JMBl. 195) § 3; v. 24. 1. 24 (JMBl. 45); 22. 7. 25 (JMBl. 267).

[2] Jugendschöffen bis zu zehn: JGG. § 20.

44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten)[1].

[1] Für Jugendschöffen besondere Verzeichnisse: JGG. § 20.

45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[1] in Kenntnis[2].

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

[1] § 56.

[3] Preußen: nochmalige besondere Terminsladung. JV. v. 30. 10. 82 (JMBl. 324). Mitteilung eines Merkblatts: JV. v. 10. 3. 27 (JMBl. 67) und 18. 12. 28 (JMBl. 480).

47. Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgelost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste[1] mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

Würde durch die Berufung der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes notwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

[1] Streng einzuhalten! E. 62, 202 und 424; 63, 309.

50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen

ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

51. Die Beeidigung[1] der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden[2], die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln[3] die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."[2]

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet[4], so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

[1] Nichtbeeidigung oder ordnungswidrige Beeidigung bewirkt „nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts": StPO. § 338, 1.

[2] RVerf. 136: „Niemand darf zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden." Nach Art. 177 genügen die Worte: „ich schwöre". „Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgeschriebene Inhalt des Eides unberührt."

[3] Also auch nicht gleichzeitig. E. 61, 374.

[4] Vgl. Anm. 1 zu StPO. § 65.

52. Wenn die Unfähigkeit[1] einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt

oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll[1], ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen[2].

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

[1] §§ 31, 32. [2] §§ 33, 34.
[3] Abs. 3 gilt auch hier.

53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

55. Die Schöffen und die Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder zur Vertrauensperson Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für den Verdienstausfall bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats durch allgemeine Anordnung[1].

Entschädigung und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gerichte, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrkosten werden im Aufsichtsweg entschieden.

[1] Auf Grund des § 55 Abs. 2 ist unter dem 18. 3. 24 (RGBl. I 282; ergänzt 22. 12. 25, RGBl. I 476) von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats verordnet (s. dazu für Preußen betr. Sitzungen außerhalb des Gerichtssitzes: JW. v. 26. 5. und 1. 12. 25, JMBl. 200 und 415):

„§ 1. Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens zehn Stunden für den Tag zu gewähren.

§ 2. Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten außerdem

1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld,
2. für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Übernachtungsgeld

nach den Sätzen, die ein Reichsbeamter der Stufe I (vgl. § 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 — Reichsgesetzbl. S. 1345 —) für eine Dienstreise erhält. Ob das gewöhnliche Tage- und Übernachtungsgeld oder das für teure Orte zu zahlende zu gewähren ist, entscheidet sich nach dem Orte, an dem der Schöffe, Geschworene oder die Vertrauensperson die Dienste zu leisten hat.

Als Tag der Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Tag, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson dienstlich am Sitzungsorte des Gerichts anwesend ist.

Ob überhaupt und in welcher Höhe Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren ist, bestimmt sich nach den gleichen Vorschriften wie bei Dienstreisen der Reichsbeamten.

§ 3. Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Fahrkosten

1. bei Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden oder hätten zurückgelegt werden können, den für die Beförderung zu zahlenden Fahrpreis, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen nicht mehr als den Fahrpreis für die dritte Wagenklasse oder die zweite Schiffsklasse, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks;
2. bei Wegestrecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 10 Reichspfennig. Ist der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist.

§ 4. Die Fahrkosten werden auch für die Reise gewährt, die der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson während der Tagung nach dem Wohnort und zurück macht.